



Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen der Gesellschaft der Fahrrad-Sachverständigen mbH, Ludwigsburg (GDFS)

1. Geltungsbereich

1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Gesellschaft der Fahrrad-Sachverständigen mbH (im nachstehenden „GDFS“ genannt) und dem Auftraggeber über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.2 Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der GDFS und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gilt auch gegenüber diesen der Haftungsumfang und die Haftungsbegrenzung gem. Ziff. 7.

2. Umfang und Ausführung des Dienstleistungsauftrages

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Die GDFS ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter oder sachverständiger Dritter zu bedienen. Die GDFS ist ferner berechtigt, den Auftrag in Teilleistungen zu erbringen.

2.2 Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob aus technischer Sicht gesetzliche Vorschriften beachtet sind.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der GDFS, auch ohne deren besondere Aufforderung, alle für die Ausführung des Vertrages und die Erstellung des Gutachtens notwendigen Gegenstände und Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratung bekannt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ziffern 5.3, 5.4 und 10. besonders hingewiesen.

3.2 Auf Verlangen der GDFS hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit; Sonderkündigungsrecht

Der Geschäftsführer der GDFS ist öffentlich bestellter und vereidigter Fahrrad-Sachverständiger. Der Geschäftsführer der GDFS ist im Rahmen seines sonstigen Geschäftsbetriebes auch Autor von Bedienungsanleitungen für Fahrräder bzw. Fahrradteile, ständiger freier Mitarbeiter der Radmagazine TOUR und BIKE und als technischer Berater tätig. Die Unabhängigkeit des Geschäftsführers der GDFS bei der Erstellung von Gutachten ist dadurch nicht beeinträchtigt und wird ausdrücklich versichert. Im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes wird der Geschäftsführer der GDFS den Auftraggeber darauf hinweisen. Dem Auftraggeber steht dann ein Sonderkündigungsrecht zu.

5. Berichterstattung, mündliche Auskünfte und Korrekturen

5.1 Berufliche Äußerungen der Sachverständigen (Berichte, Gutachten und dgl.) erfolgen schriftlich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt (z.B. Stellungnahmen im Rahmen mündlicher Verhandlungen vor Gericht) oder dies ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich anders vereinbart wird. In diesem Fall wie auch sonst bei schriftlicher Niederlegung der Ergebnisse, erfolgen vorab gegebene mündliche Auskünfte vorbehaltlich der verbindlichen schriftlichen Äußerung, also stets lediglich vorläufig und unverbindlich.

5.2 Berichte und Gutachten erfolgen in doppelter Ausfertigung. Weitere Ausfertigungen sind gesondert zu vergüten.

5.3 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Korrektur schriftlicher Berichte oder Gutachten, soweit sie unvollständig oder unrichtig sind und die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit nicht auf der Mitteilung eines unvollständigen oder unrichtigen Sachverhaltes oder auf sonstigen Umständen beruht, die die GDFS nicht zu vertreten hat. Etwaigen Korrekturbedarf soll der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich anzeigen.

5.4. Hat die GDFS die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Gutachtens nicht zu vertreten, ist der Auftrag zur Vervollständigung, Berichtigung oder Ergänzung ein gesonderter Auftrag und gesondert zu vergüten. Für ihn gelten ebenfalls diese Vertragsbedingungen.

5.5 Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreib- oder Rechenfehler und formale Mängel, die in der beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der GDFS enthalten sind, können jederzeit von der GDFS auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sachliche Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der Sachverständigen enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen wird die GDFS den Auftraggeber jedoch vorab oder zeitgleich informieren.

5.6. Das Sachverständigengutachten unterliegt dem Urheberrecht. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung der durch die GDFS erstellten schriftlichen Äußerung bedarf seiner schriftlichen Einwilligung. Die Einwilligung ist auch dann erforderlich, wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet.

6. Schutz des geistigen Eigentums der GDFS

6.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der GDFS gefertigten Gutachten, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke im Rahmen des Gutachtauftrages verwendet werden. Das Urheberrecht an schriftlichen Arbeiten der GDFS verbleibt bei dieser.

6.2 Die Weitergabe von Äußerungen der GDFS oder deren Mitarbeiter (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GDFS, soweit nicht bereits aus dem Auftrag die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten vereinbart wird.

6.3 Die Verwendung beruflicher Äußerungen der GDFS zu Werbezwecken und allen denkbaren Publikationen ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die GDFS zur fristlosen außerordentlichen Kündigung, auch der noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers. Neben den Ansprüchen gemäß Ziffer 9.5 Satz 1 hat der Auftraggeber in diesem Fall zudem Schadenersatz zu leisten.

7. Haftung und Haftungsbeschränkung

7.1 Die Haftung der GDFS beschränkt sich auf die in Auftrag gegebenen Leistungen gemäß Ziffer 2.1. Damit wird insbesondere keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit, das Funktionieren oder sonstige Eigenschaften einer betroffenen Gesamtsache übernommen, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören. Insbesondere trägt die GDFS auch keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der Gesamtsache oder Geräte, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich und im Einzelnen Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall wird damit die rechtliche Verantwortung des Herstellers der Sache weder eingeschränkt noch übernommen.

7.2 Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt die GDFS nur und ausschließlich bei einem ausdrücklich hierauf gerichteten Auftrag und durch eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Zusicherung der betreffenden Eigenschaft. Auch in solch einem Fall ist die Haftung für Schäden aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften jedoch ausgeschlossen, sofern die zugesicherte Eigenschaft nicht gerade vor solchen Schäden schützen sollte.

7.3 Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder aus unerlaubter Handlung auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden oder auf Ersatz von Schäden, die nicht am Auftrags- oder Untersuchungsgegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur, soweit die GDFS, ihre Mitarbeiter oder ein von ihr hinzugezogener (Unter-)Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Haftung der GDFS und ihrer Mitarbeiter für Verletzung von Leben und Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

8.1 Die GDFS wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

8.2 Die GDFS wird Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

8.3 Die GDFS ist berechtigt, Unterlagen, von denen die Identität des Auftraggebers nicht abzuleiten ist, zu internen oder externen Betriebsvergleichen heranzuziehen. Sie ist berechtigt, diese an Dritte als Muster weiterzugeben.

8.4 Die GDFS ist ermächtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

9. Kündigung

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so behält die GDFS Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 628 BGB anzurechnenden Beträge.

9.2 Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten der GDFS beruht, so hat die GDFS Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

9.3 Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der auf vertragswidrigem Verhalten der GDFS beruht, so entfällt der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen der GDFS für den Auftraggeber infolge der Kündigung nicht mehr von Interesse sind.

9.4 Kündigt die GDFS ohne wichtigen Grund, so hat sie Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass ihre bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind.

9.5 Kündigt die GDFS aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt Ziff. 9.1 entsprechend. In allen übrigen Fällen einer Kündigung der GDFS aus wichtigem Grund gilt Ziff. 9.2 entsprechend. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GDFS bleiben hiervon stets unberührt.

10. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

10.1 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der GDFS angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 3 oder sonst obliegende Mitwirkung trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung durch die GDFS, so ist die GDFS zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Ansprüche der GDFS bestimmen sich nach Ziff. 9.

10.2 Unberührt bleibt der Anspruch der GDFS auf Ersatz der ihr durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des hierdurch verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die GDFS von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

11. Vergütung

11.1 Die GDFS hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Vergütung aller angefallenen Auslagen. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung der geschuldeten Leistung oder von Teilleistungen von der vorherigen Befriedigung seiner Vergütungsansprüche abhängig machen.

11.2 Die GDFS ist berechtigt, das Gutachten per Nachnahme an den Auftraggeber zu senden. Die Nichtannahme der Nachnahmesendung durch den Auftraggeber begründet Zahlungsverzug und stellt im Falle der Teilleistung einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

11.3 Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegen Forderungen der GDFS auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen

12.1 Die GDFS gibt vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Erstellung des Gutachtens an diesen zurück. Im Falle der Nichtzahlung der Vergütung der GDFS steht dieser ein Zurückbehaltungs-, Pfand- und Verwertungsrecht an Unterlagen und Gegenständen gegenüber dem Auftraggeber zu.

12.2 Die GDFS bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel drei Jahre auf.

12.3 Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die GDFS auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der GDFS und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die diese bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die GDFS kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften, Fotokopien oder Scans anfertigen und zurückbehalten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Der Erfüllungsort für die Erstellung des Gutachtens ist der Sitz der GDFS. Die Vergütung ist am Sitz der GDFS zu erbringen.

13.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Ludwigsburg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag.